

HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2020

Kleine Anfrage
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.08.2020
Islamistische Gefährder
und
Antwort
Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtet immer wieder über sog. islamistische Gefährder, d.h. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie einen Terroranschlag planen bzw. durchführen könnten. Vielfach bieten die bestehenden Gesetze keine Möglichkeiten, die betreffenden Personen entweder zu inhaftieren oder – soweit es sich um Ausländer handelt – abzuschieben. Aus Sicherheitsgründen werden diese Personen dann durch Polizeikräfte überwacht. Aktuell wird über einen 19-jährigen Syrer berichtet, der in Sachsen-Anhalt lebt und 2017 im Internet verkündete, einen Anschlag verüben zu wollen und der seither rund um die Uhr von vier Polizeibeamten überwacht wird. Alleine die Personalkosten werden mit etwa 5.000 € pro Tag angegeben – bislang etwa 5 Mio. € (95.000 Personalstunden).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht von mehr als 2.000 in Deutschland lebenden Personen aus, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial haben, die jedoch nicht alle tatsächlich überwacht werden. Obwohl eine Abschiebung bei nachweislicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik nach § 58 a AufenthG grundsätzlich möglich ist, wird diese Bestimmung eher selten angewendet – und wenn, wird die entsprechende Anordnung nicht selten durch ein Gericht wieder aufgehoben. Und selbst vollziehbare Abschiebeanordnungen scheitern häufig aus verschiedenen Gründen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die globalen Entwicklungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus generieren eine anhaltend hohe Gefahr hinsichtlich jihadistisch motivierter Gewalttaten im gesamten Bundesgebiet und damit auch in Hessen.

Aktuell sind in diesem Kontext in Hessen rund 40 Personen als islamistische Gefährder eingestuft. Nahezu die Hälfte dieser Personen hält sich mutmaßlich im Ausland auf; wobei davon eine hohe einstellige Anzahl mutmaßlich bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen ist.

Von den Gefährdern mit einem tatsächlichen Aufenthalt in Hessen befindet sich eine mittlere einstellige Anzahl in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die verbleibenden – auf freiem Fuß befindlichen Personen in Hessen – stehen in der intensiven Befassung der Sicherheitsbehörden.

Knapp ein Drittel aller in Hessen eingestuften islamistischen Gefährder besitzt keinen deutschen Pass. Gut drei Viertel dieser Personen befinden sich derzeit entweder im Ausland oder in Untersuchungs- oder Strafhaft. Alle im Ausland befindlichen Gefährder ohne deutsche Staatsangehörigkeit wurden nach dem Aufenthaltsgesetz ausgewiesen. Gegen sie wurde mit Erlass der Ausweisungsverfügung das jeweils rechtlich längst mögliche Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Zu den Herkunftsstaaten der ausländischen Gefährder gehören aktuell Marokko, der Kosovo und die Türkei.

Die Hessische Landesregierung ist weiterhin fest entschlossen, die hessischen Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Gefahren effektiv zu schützen. Hierzu nutzt sie auch alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel. Dazu zählen auch ausländerrechtliche und staatsangehörigkeitsrechtliche Instrumente.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele islamistische Gefährder lebten im Zeitraum 2015 bis 2019 in Hessen und wie viele sind es derzeit?

Etwa die Hälfte der insgesamt in Hessen eingestuften Gefährder lebten im angefragten Zeitraum in Hessen. Diese Anzahl ist aktuell unverändert.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Gefährder wurden bzw. werden aktuell überwacht?

Für alle eingestuften Personen sieht der bundesweit einheitliche Standardmaßnahmenkatalog abgestufte Maßnahmen vor, die durch die jeweils zuständige polizeiliche Dienststelle einzelfallbezogen geprüft und ergebnisorientiert angewendet werden.

Frage 3. Welche Kosten sind in dem Land Hessen durch die Überwachung der unter zweitens genannten Personen in den Jahren 2015 bis 2019 entstanden (Personal- und Sachkosten)?

Die Bearbeitung der eingestuften Personen erfolgte bislang grundsätzlich in den Polizeipräsidien. Die dadurch entstanden speziellen Personal- und Sachkosten können nicht differenziert beziffert werden.

Frage 4. Wie viele der unter erstens aufgeführten Personen besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit bzw. – soweit sie deutsche Staatsbürger sind – auch zusätzlich eine ausländische Staatsangehörigkeit?

Etwas mehr als die Hälfte der eingestuften Gefährder, die im angefragten Zeitraum in Hessen lebten, besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Circa die Hälfte derer verfügten zusätzlich über die deutsche Staatsangehörigkeit.

- Frage 5. Bei wie vielen der unter erstens aufgeführten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurde versucht, diese in das jeweilige Heimatland abzuschieben?
- Frage 7. Wie viele der unter fünftens bzw. sechstens genannten Personen konnten tatsächlich abgeschoben werden?

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 9. Oktober 2020 wurden elf Personen, welche zum Zeitpunkt der Rückführung als Gefährder eingestuft waren, in ihre Herkunftsländer zurückgeführt.

In diesem Zusammenhang kann die in der Vorbemerkung des Fragestellers geäußerte Ansicht, dass Abschiebungen auf Grundlage des § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Praxis nicht selten erfolglos bleiben, für Hessen nicht bestätigt werden. Bei fünf von zehn abgeschobenen hessischen Gefährdern wurde von der Vorschrift des § 58a AufenthG Gebrauch gemacht. In allen Fällen wurden die durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Abschiebungsanordnungen gemäß § 58a AufenthG durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Frage 6. Bei wie vielen der unter erstens aufgeführten Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit wurde die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, um eine Abschiebung zu ermöglichen?

Von den seit 1. Januar 2017 abgeschobenen ausländischen Gefährdern war keiner zuvor im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG kennt das Staatsangehörigkeitsgesetz keine "Entziehung" der deutschen Staatsangehörigkeit. Möglich ist alleine ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; ein solcher Verlust darf jedoch nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn er dadurch nicht staatenlos wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG). Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe regelt u.a. § 28 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Danach verliert ein Deutscher seine deutsche Staatsangehörigkeit etwa, wenn er sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt, es sei denn, er würde sonst staatenlos. Bei minderjährigen Deutschen tritt der Verlust nicht ein (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StAG).

- Frage 8. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, gesetzliche Bestimmungen zu ändern, damit ausländische Gefährder schneller als bisher und rechtssicher ausgewiesen und auch tatsächlich abgeschoben werden können?
- Frage 9. Falls achtens zutreffend: Welche gesetzlichen Bestimmungen müssten nach Auffassung der Landesregierung geändert werden?
- Frage 10. Falls achtens zutreffend: Plant die Landesregierung, Initiativen im Bundesrat, um die unter neuntens aufgeführten Änderungen herbeizuführen?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen hat die Abschiebung von Gefährdern in den letzten Jahren äußerst erfolgreich auf Grundlage der bestehenden Gesetzesregelungen vollzogen. Zur Durchführung und Umsetzung von ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen Gefährder und andere Ausländer, deren Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eröffnet das Aufenthaltsgesetz eine Vielzahl von gesetzlichen Möglichkeiten, die je nach Fallgestaltung zur Anwendung gelangen können. Dies sind beispielhaft:

Maßnahmen zwecks Herstellung einer vollziehbaren Ausreisepflicht:

- Widerruf bestehender Aufenthaltstitel (§ 52 AufenthG),
- Rücknahme bestehender Aufenthaltstitel (§ 48 HVwVfG),
- Ausweisung (§ 53 ff. AufenthG, insb. § 54 Abs. 1 AufenthG),
- Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG).

Maßnahmen zur Versagung des Aufenthaltstitels:

- Versagung der Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG),
- Versagung der Niederlassungserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG und § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG),
- Versagung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG und § 9a Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Maßnahme bei Freizügigkeitsberechtigten:

• Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (§ 6 FreizügG/EU).

Maßnahmen bei Bestehen der vollziehbaren Ausreisepflicht:

- Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG),
- Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG),
- Ordnungsverfügungen (§§ 46, 56 AufenthG Nachtzeitverfügung, Meldeauflage, Kontaktverbote, räumliche Beschränkung, Gebot zur Wohnsitznahme, Internet- und Kommunikationsverbot),
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 56a AufenthG).

Maßnahmen bei erfolgter Abschiebung:

- Zurückschiebung an der Grenze (§ 57 AufenthG),
- Befristetes/Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG).

Maßnahme vor Einreise ins Bundesgebiet:

• Zurückweisung an der Grenze (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Derzeit plant die Landesregierung keine Initiativen zur Rechtsänderung.

Wiesbaden, 30. Oktober 2020

Peter Beuth